

Merkblatt zur Organisation und zu den Aufgaben der Nomenklaturkommission für die Erhebung und die Schreibweise der geografischen Namen im Kanton Glarus

(Fassung vom 21.04.2015)

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen
2. Zusammensetzung und Organisation der Nomenklaturkommission
3. Aufgaben der Nomenklaturkommission
4. Verfahren bei der Festlegung der Lokalnamen
5. Genehmigung
6. Entschädigung der Mitglieder der Nomenklaturkommission
7. Inkrafttreten des Reglements

1 Rechtliche Grundlagen

- Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (kVAV), [GS VII A/2/5](#)
- Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV), [SR 510.625](#)
- Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung), [GS II C/1/1](#)

2 Zusammensetzung und Organisation der Nomenklaturkommission

2.1 Vorsitz

Der Kantonsgeometer führt in der Kommission von Amtes wegen den Vorsitz. Aufgrund der laufenden Arbeiten gemäss dem Programm der amtlichen Vermessung beruft er Sitzungen ein, ordnet die Ausführung der von der Kommission zu leistenden Facharbeiten an und besorgt den Verkehr mit den Gemeinden, den kantonalen und eidgenössischen Behörden.

2.2 Mitglieder

Die Kommission besteht nach Art. 8 Abs. 1 kVAV aus fünf bis sieben Mitgliedern, wovon:

- a. ein Vertreter der Fachstelle Vermessung,
- b. der Nachführungsgeometer,
- c. der Kantonsgeometer,
- d. ein ortskundiger Vertreter der Gemeinde
- e. ein Nomenklatorsachverständiger.

2.3 Sekretariat

Die Fachstelle Vermessung führt das Sekretariat (Art. 5 Abs. 2 Bst. e kVAV).

3 Aufgaben der Nomenklaturkommission nach Art. 8 Abs. 3 kVAV

3.1 Prüfung und Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung

Die kantonale Nomenklaturkommission überprüft

- die geografischen Namen der amtlichen Vermessung bei der Erhebung und Nachführung auf ihre sprachliche Richtigkeit,
- deren geografische Abgrenzung und
- die Übereinstimmung mit den Vollzugsregelungen nach Art. 6 GeoNV.

3.2 Verbindliche Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung

Die Nomenklaturkommission teilt der kantonalen Vermessungsaufsicht ihren Befund und ihre Empfehlungen mit. Durch die Genehmigung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung durch den Regierungsrat werden diese verbindlich.

3.3 Neue geografische Namen und Änderungen

Neu entstehende geografische Namen sowie Änderungen am bestehenden Namengut sind der kantonalen Nomenklaturkommission zur Festlegung der Schreibweise vorzulegen.

3.4 Gemeinden

Die kantonale Nomenklaturkommission ist zuständig für Änderungen von Gemeindenamen nach Art. 13 Abs. 1 GeoNV.

3.5 Ortschaften

Die kantonale Nomenklaturkommission ist die für die Ortschaften zuständige Stelle nach Art. 21 GeoNV. Sie erarbeitet unter Anhörung der betroffenen Gemeinden und der Schweizerischen Post die Ortschaft und legt die Abgrenzung, den Namen und die Schreibweise fest. Sie koordiniert Änderungen mit den betroffenen Gemeinden und der Post. Sie legt die Änderungen räumlich fest und meldet sie dem Bundesamt für Landestopografie.

3.6 Strassen

Bei der Festlegung von Strassen- und Wegnamen kann die Gemeinde auf ihren Wunsch hin die Nomenklaturkommission beratend beiziehen.

4 Verfahren bei der Festlegung der geografischen Namen

4.1 Grundlage

Als Grundlage für die Erhebung der Lokalnamen sind die Unterlagen für das Glarner Namenbuch von Gertrud Walch, (Plan ohne Geltungsbereich und Liste), sowie die bisherige amtliche Vermessung und die Landeskarten zu verwenden.

4.2 Erhebung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung

Bei der Durchführung von Arbeiten in der amtlichen Vermessung (z.B. Erneuerungen) hat der ausführende Geometer zuhanden der kantonalen Vermessungsaufsicht in Zusammenarbeit mit einem ortskundigen Vertreter der Gemeinde die geografischen Namen der amtlichen Vermessung zu erheben, diese mit der geografischen Abgrenzung in einem Situationsplan (Massstab 1:5'000 oder 1:10'000) einzutragen und ein Namenverzeichnis zu erstellen. Je ein gedrucktes Exemplar sowie in digitaler Form sind der Plan und das Verzeichnis an die Mitglieder der Nomenklaturkommission und an die kantonale Vermessungsaufsicht abzuliefern.

Der ausführende Geometer erstellt die Genehmigungsakten nach der verbindlichen Festlegung der Lokalnamen.

4.3 Mitwirkung der Gemeindebehörde

Die Gemeindebehörde wird ersucht für die Erhebung der Lokalnamen einen ortskundigen Vertreter der betroffenen Gemeinde zu bezeichnen.

4.4 Änderung von genehmigten Lokalnamen

Einzelne Änderungen von Lokalnamen werden durch die Nomenklaturkommission bearbeitet. Die Kommission kann die Gemeindebehörde oder einen ortskundigen Vertreter der Gemeinde beiziehen.

5 Genehmigung

5.1 Genehmigungsakten

Die kantonale Vermessungsaufsicht stellt dem ausführenden Ingenieur-Geometer den Situationsplan und die bereinigte Nomenklaturliste zur Anfertigung der definitiven Akten zu. Die definitiven Akten, die Nomenklaturliste und der Nomenklaturplan, sind der kantonalen Vermessungsaufsicht in zwei Exemplaren für die Genehmigung abzuliefern.

Es wird keine öffentliche Auflage zur Schreibweise und Abgrenzung durchgeführt. Jedoch kann bei einer grossflächigen Überarbeitung ein Mitwirkungsverfahren durch die Bürger/innen erfolgen.

5.2 Zuständigkeit

Der Regierungsrat unterbreitet dem Bundesamt für Landestopografie vorgesehene Festlegungen oder Änderungen von Gemeindefamen im Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren.

Der Regierungsrat genehmigt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und der Nomenklaturkommission abschliessend die Abgrenzung, den Namen und die Schreibweise der geografischen Namen der amtlichen Vermessung.

5.3 Information anderer Stellen

Die kantonale Vermessungsaufsicht fertigt die weiter notwendigen Kopien an und überweist der Gemeindebehörde, dem Grundbuchamt sowie der Eidgenössischen Vermessungsdirektion je ein bereinigtes Namenverzeichnis mit dem zugehörigen Plan.

6 Entschädigung der Mitglieder der Nomenklaturkommission

6.1 Mitglieder, ausserhalb der kantonalen Verwaltung

Die nicht bei der kantonalen Verwaltung angestellten Mitglieder der Nomenklaturkommission werden für ihre Sitzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 3 der Lohnverordnung entschädigt.

6.2 Mitglieder, angestellt bei der kantonalen Verwaltung

Die Mitglieder der Nomenklaturkommission, die bei der kantonalen Verwaltung angestellt sind, verrechnen allfällige Spesen gemäss dortigem Spesenreglement. Die zeitlichen Aufwendungen für Abklärungen und Sitzungen gelten als Arbeitszeit.